

**Artur Dariusz Kubacki**  
Schlesische Universität Katowice

## Die Staatsprüfung zum vereidigten Übersetzer und Dolmetscher in Polen

---

### ABSTRACT

The state examination to become a sworn translator and interpreter in Poland

The article presents the status of sworn translators and interpreters in Poland and the examination requirements set by the State Examination Board for candidates for sworn translators and interpreters in the light of applicable law. The author describes the written and oral examination, the types of texts translated and interpreted by examinees as well as the statistical data regarding the examination. He analyses mistakes made by candidates in consecutive interpreting, sight translation and – briefly – in certified translations. In his analysis, he classifies the mistakes, explains the reasons behind them, makes comments on each group of them and draws final conclusions.

---

### 1. Einleitung

Die Staatsprüfung zum vereidigten Dolmetscher<sup>1</sup> wird gegenwärtig von vielen Fachleuten für eine der renommiertesten Sprachprüfungen in Polen gehalten. Dieses Prestige hängt nicht nur mit der Erlangung des Rechts auf Ausübung eines exklusiven Berufs zusammen, sondern resultiert bereits aus dem Schwierigkeitsgrad dieser Prüfung, der den aller auf dem Bildungsmarkt bekannten Kompetenzprüfungen in der Kategorie „Fremdsprachen“ überragt. Die stets wachsende Zahl von Kandidaten zum vereidigten Dolmetscher geht mit dem wachsenden gesellschaftlichen Bedarf an diesem Beruf in Polen einher. Dieser Bedarf motiviert auch die folgende Analyse der Dolmetschfehler, die im mündlichen Teil der Staatsprüfung begangen werden. Die Fehler beim Übersetzen werden lediglich

---

1| Der Begriff umfasst im gesamten Artikel auch einen vereidigten Übersetzer.

kurz besprochen, da hierzu eine umfangreiche Analyse im Jahre 2008 von mir durchgeführt wurde und deren Ergebnisse publiziert worden sind (vgl. Kubacki 2009, vgl. auch Kierzkowska / Rybińska 2009).

Zuerst werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dieses Berufs in Polen sowie die rechtlichen Anforderungen an die Staatsprüfung erwähnt. Dann wird näher auf das Bewertungsverfahren und die Bewertungskriterien des Staatlichen Prüfungsausschusses eingegangen. Anschließend werden die Übersetzungsfehler der Prüflinge aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil präsentiert und kommentiert, sowie Schlussfolgerungen aus der Gesamtanalyse gezogen.

## 2. Rechtsgrundlagen des Berufs in Polen

Seit Anfang 2005 gilt in Polen ein neues Gesetz über den Beruf eines vereidigten Dolmetschers. Die neue Rechtsgrundlage für das Eintragungsverfahren hat seinen Status in Polen grundlegend geändert. Es müssen gesetzlich folgende Voraussetzungen vorliegen (vgl. Kubacki 2010: 275): (1) Die polnische Staatsangehörigkeit bzw. die eines EU-Mitgliedstaates, EFTA-Staates, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates, wenn dem Gegenseitigkeitsprinzip Genüge getan wird, (2) Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift, (3) uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit, (4) keine Vorstrafe wegen einer vorsätzlichen, steuerrechtlichen oder fahrlässigen Straftat gegen die Wirtschaftsverkehrssicherheit, (5) Magistergrad der Philologie bzw. Abschluss eines Magisterstudiengangs in einer anderen Fachrichtung und ein postgraduales Übersetzerstudium für die jeweilige Sprache<sup>2</sup>, (6) Bestehen einer Prüfung, die die Fertigkeit des Übersetzens aus dem Polnischen in die jeweilige Fremdsprache und umgekehrt nachweist.

Nach Erfüllung obiger Anforderungen durch den Kandidaten für diesen Beruf finden seine feierliche Beedigung im Justizministerium und die Eintragung ins Verzeichnis der vereidigten Dolmetscher statt. Zum Urkundenübersetzen sind noch ein Siegel von der Staatlichen Münzstätte in Warschau und eine Urkundenrolle notwendig. Der vereidigte Dolmetscher ist verpflichtet, seine Dienste unparteiisch und gewissenhaft zu erbringen. Dabei hat er sich an die ethischen Berufsregeln zu halten und das Berufsgeheimnis zu wahren.

Die vereidigten Dolmetscher leisten nicht nur staatlichen Institutionen wie Gerichten oder der Polizei ihre Dienste, sondern auch Privatpersonen und Unternehmen. Sie dolmetschen konsekutiv bzw. vom Blatt in Gerichtsverhandlungen, bei polizeilichen Vernehmungen, in Justizvollzugsanstalten, im Notariat, bei der Anmeldung der Eheschließung auf dem Standesamt bzw. in der Pfarrgemeinde und bei anderen Einsätzen auf Wunsch ihrer Mandanten. Die Übersetzer

2| Ab dem 1.07.2011 reicht aus, wenn der Betroffene den Magisterstudiengang einer beliebigen Studienrichtung entweder in Polen oder in einem anderen Staat (genannt in der Voraussetzung Nr. 1) absolviert und den Magistergrad oder gleichrangigen Grad erlangt hat.

übersetzen ferner Urkunden und Dokumente aller Art (z.B. Vorladungen, (An)klagen, Urteile, notarielle Beurkundungen, standesamtliche Dokumente, Verträge, Zeugnisse).

Die vereidigten Dolmetscher werden zur beruflichen Verantwortung gezogen, wenn sie ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Unbefangenheit sowie in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften erfüllen. Sie machen sich strafbar, falls sie nicht alle Fakten über die geleistete Arbeit geheim halten oder ihre Dienste einem Gericht, der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einer anderen öffentlichen Behörde verweigern. Außerdem müssen sie ihre beruflichen Qualifikationen ständig erweitern. Genauere Informationen über die Arten der Dienstverfehlungen und über die dafür den Dolmetschern drohenden Disziplinarmaßnahmen sind meinen Publikationen zu entnehmen (vgl. Kubacki 2008, 2010, 2011b).

Vom vereidigten Dolmetscher wird hohe Professionalität erwartet. Daher sind nur bestqualifizierte Personen für diese Tätigkeit heranzuziehen. Nach Meinung des Gesetzgebers handelt es sich um einen Beruf öffentlichen Vertrauens.

### 3. Anforderungen der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung zum vereidigten Dolmetscher wird durch den Staatlichen Prüfungsausschuss abgenommen. Seine elf Mitglieder werden vom Justizminister be- und abberufen. Der Vorsitzende des Ausschusses kann einen oder zwei Gutachter zur Teilnahme an der Prüfung in der jeweiligen Sprache berufen, falls das Wissen und die Translationsfertigkeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses in Bezug auf die zu prüfende Fremdsprache nicht genügen, um einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf zu gewährleisten. Gegenwärtig gibt es ca. 40 Gutachter für insgesamt 34 Sprachen.

Der Kandidat meldet schriftlich seine Absicht an, die Prüfung anzutreten. Sie findet ca. alle drei Monate im Justizministerium in Warschau statt, falls es um Großsprachen (Englisch, Deutsch, Französisch) geht. Bei Kleinsprachen werden die Prüfungen ein- bzw. zweimal im Jahr durchgeführt. Die Prüfungsgebühr beträgt gegenwärtig 800 Zloty.

Der Gesetzgeber hat zwei Prüfungsteile vorgesehen: einen schriftlichen und einen mündlichen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungselemente positiv bewertet werden. Beim Nichtbestehen eines Prüfungsteils musste der Betroffene früher mit einer Karenzzeit von einem Jahr rechnen, was ab dem 1.07.2011 durch die Gesetzesnovellierung nicht mehr gilt.

Das Prüfungsverfahren selbst wurde in den Durchführungsbestimmungen<sup>3</sup> festgelegt. Sowohl im schriftlichen als auch mündlichen Prüfungsteil werden je-

3| Verordnung des Justizministers über die Durchführung der Prüfung für einen vereidigten Dolmetscher/Übersetzer vom 24. Januar 2005 (Gesetzblatt *Dziennik Ustaw* Nr.

weils vier Texte übersetzt bzw. gedolmetscht, und zwar zwei in die polnische und zwei in die jeweilige Fremdsprache. Zwei der Texte, davon je einer in die Muttersprache und Fremdsprache, stellen gerichtliche, amtliche bzw. juristische Schreiben dar.<sup>4</sup> Die anderen beiden Texte können beliebige Themen enthalten. Meist beziehen sie sich auf aktuelle gesellschaftlich-politische und wirtschaftliche Probleme. Kompliziertere Textsorten aus dem Bereich Medizin und Technik kommen eher nicht vor. Man geht davon aus, dass die Texte repräsentativ sein sollen. Daher sind z.B. Bescheide, Urteile, Beschlüsse, gerichtliche und polizeiliche Protokolle, notarielle Beurkundungen oder Wirtschaftstexte (Jahresabschlussberichte, Lageberichte, Handelskorrespondenz) in der Prüfung anzutreffen. Die Länge der Texte wurde in der Verordnung nicht bestimmt. Nach den Richtlinien des Prüfungsausschusses soll er aber 1800 bis 2000 Zeichen nicht überschreiten. Der schriftliche Prüfungsteil dauert rund vier Stunden. Bei der Übersetzung ist die Benutzung der vom Kandidaten zur Prüfung mitgebrachten Wörterbücher (nur in Papierform) gestattet. Die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge bleiben anonym.

Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils bildet die Voraussetzung der Zulassung zum mündlichen Teil. In diesem Teil werden zwei Texte aus der Fremdsprache in die Muttersprache vom Blatt und zwei Texte aus der Muttersprache in die Fremdsprache konsekutiv gedolmetscht. Die Textauswahl ähnelt der des schriftlichen Teils, wobei die Textlänge bei 1125 bis 1550 Zeichen<sup>5</sup> liegt. In der Praxis werden Vernehmungen vor Gericht, bei der Polizei und Staatsanwaltschaft konsekutiv und notarielle Beurkundungen vom Blatt gedolmetscht. Andere Texte betreffen aktuelle sozial-gesellschaftliche Geschehnisse. Die Prüfung dauert ca. eine Stunde. Beim Dolmetschen sind keine Hilfsmittel zulässig. Die konsekutiv zu dolmetschenden Texte werden vom Prüfer vorgelesen. Die vom Blatt zu dolmetschenden Texte werden dem Prüfling unmittelbar vor der Prüfung übergeben. Dieser Prüfungsteil wird mit einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet. Es wird geprüft, ob der Kandidat nicht nur die Muttersprache und die Fremdsprache perfekt beherrscht hat, sondern auch, ob er im Stande gewesen ist, sich die zu dolmetschenden Informationen zu merken und bei deren Wiedergabe Notiztechniken anzuwenden.

In beiden Prüfungsteilen werden alle vier Texte einzeln bewertet. Die Beurteilung erfolgt insbesondere hinsichtlich Grammatik, Orthographie, Stilistik/Register und Terminologie. Das Gesamtergebnis setzt sich aus fünf Kriterien zusammen:

---

15 Pos. 129); Verordnung des Justizministers betreffend den Staatlichen Prüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung für einen vereidigten Dolmetscher/Übersetzer vom 24. Januar 2005 (Gesetzblatt *Dziennik Ustaw* Nr. 15 Pos. 127).

- 4] Die Aufzählung der Textsorten ist nicht nachvollziehbar, weil die gerichtlichen Schreiben per definitionem zu juristischen Texten gehören.
- 5] Die gesetzliche Normseite beträgt 25 Zeilen und eine Zeile hat 45 Zeichen. Beim PC-Ausdruck werden 1125 Zeichen für eine Normseite gehalten. Eine angefangene Seite wird als ganze betrachtet.

(1) bis zu zehn Punkte für die inhaltliche Übereinstimmung des ZS-Textes mit dem AS-Text<sup>6</sup>, (2) bis zu 15 Punkte für die Anwendung von Terminologie und Phraseologie der jeweiligen Fachsprache, (3) bis zu zehn Punkte für die grammatikalische, orthographische und (nichtfachliche) lexikalische Korrektheit, (4) bis zu zehn Punkte für die Anwendung des der jeweiligen Textsorte entsprechenden Registers (des funktionalen Stils), (5) bis zu fünf Punkte für die Anwendung formaler Grundsätze zur Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen im Falle des schriftlichen Prüfungsteils und für die phonetische und intonatorische Richtigkeit, Diktion sowie Flüssigkeit und Tempo im Falle des mündlichen Prüfungsteils.

Für jeden Prüfungsteil sind insgesamt zweihundert Punkte zu erreichen. Um die Prüfung zu bestehen, braucht man jeweils hundertfünfzig Punkte, d.h. die Drop-out-Rate liegt bei 25%. Beim Nichtbestehen eines jeweiligen Prüfungsteils ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Gegen ein negatives Prüfungsergebnis ist kein Widerspruch zulässig.

Die anspruchsvolle Prüfung soll nachweisen, ob die Qualität des vom Prüfling angefertigten Übersetzungsprodukts unter translatorischen und formalen Aspekten den Anforderungen entspricht, die an beglaubigte Übersetzungen und Gerichtsdolmetscherleistungen gestellt werden. Demnach ist festzustellen, ob der vereidigte Dolmetscher in spe einerseits über hervorragende Muttersprachen- und Fremdsprachenkenntnisse verfügt. Andererseits muss nachgewiesen werden, dass er über grundlegende juristische Sachkenntnisse verfügt sowie Dolmetsch- und Übersetzungstechniken beherrscht, die den Erfordernissen der Gerichtspraxis entsprechen.

#### 4. Statistische Angaben zur Staatsprüfung

Die Amtszeit des Staatlichen Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Deshalb kann die erste volle Amtsperiode (2005–2009) auf der Grundlage von Angaben aus dem Justizministerium statistisch analysiert werden.

In den Jahren 2005 bis 2009 wurden insgesamt 166 Staatsprüfungen in einunddreißig Sprachen durchgeführt. Die meisten Prüfungen betrafen große oder Nachbarsprachen wie Deutsch (40), Englisch (38), Russisch (14), Französisch (10), Spanisch (7), Italienisch (7) und Ukrainisch (5). Andere Sprachen wie z.B. Slowakisch, Japanisch, Dänisch oder Portugiesisch wurden einmal pro Jahr abgenommen.

In diesem Zeitraum haben sich 1965 Kandidaten zur Staatsprüfung angemeldet. Zur Prüfung erschienen sind jedoch nur 1205. Den schriftlichen Teil haben 554 Personen (46%) und den mündlichen Teil 312 Personen (26%) geschafft. Bei der Prüfung sind 893 Prüflinge (74%) durchgefallen. Das Durchschnittsergebnis im schriftlichen Prüfungsteil liegt bei 120–130 Punkten (60% bis 65%)

6| ZS-Text = zielsprachlicher Text, AS-Text = ausgangssprachlicher Text.

der Höchstpunktzahl). Erforderlich sind jedoch 75%, um zum mündlichen Prüfungsteil zu gelangen. Das Durchschnittsergebnis im mündlichen Prüfungsteil ist dagegen etwas schwächer und liegt bei 110–120 Punkten (unter 60%). In diesem Zusammenhang ist interessant, dass manche Groß- bzw. Kleinsprachen gelegentlich nicht auszeichnend vertreten sind. In der erwähnten Periode wurde kein Dolmetscher für Chinesisch, Japanisch, Armenisch, Serbisch oder Ungarisch bestellt.

Diesen statistischen Angaben ist zu entnehmen, dass nur knapp ein Viertel der Kandidaten die Staatsprüfung besteht. Im Vergleich zu Polen betrug z.B. die Durchfallquote im Rahmen der Zertifizierung in Österreich 25% in den Jahren 2000 bis 2001 und 35% im Jahr 2002 (vgl. Soukup-Unterweger 2003:13).

Der Grund hierfür liegt in der schwachen Vorbereitung der Prüflinge. Zu den grundlegenden Defiziten gehören nach Meinung des Vorsitzenden des Staatlichen Prüfungsausschusses: (1) eine unzureichende grammatische Kompetenz in der Gemeinsprache, (2) mangelnde Kenntnis der grundlegenden Wortbildungs- und syntaktischen Strukturen in den Fachtextsorten sowohl in der Muttersprache als auch in der Fremdsprache, (3) ein Mangel an Grundwissen in der juristischen Terminologie der Muttersprache und Fremdsprache, (4) ein Mangel an translatorischem Grundwissen (z.B. geeignete Translationsstrategien/-verfahren), (5) das Fehlen eigener ausgearbeiteter Dolmetschetechniken, besonders im Bereich des Konsekutivdolmetschens, z.B. Notiztechniken, Transfer des AS-Textsinns, Antizipation (vgl. Kubacki 2009: 15). Weitere im schriftlichen Prüfungsteil auftretende Defizite betreffen die korrekte Beschreibung der zu übersetzenden Dokumente (Siegel und Stempel, Gebührenmarken, Unterschriften, Paraphen u. Ä.) sowie die entsprechende Formulierung der Beglaubigungsklauseln. Beim mündlichen Teil kommen ungeschickte Notiztechniken und dadurch kaum lesbare Notizen sowie ein von den Prüflingen nicht mehr handhabbares Maß an Prüfungsangst (Stress) hinzu.

## 5. Analyse der Übersetzungsfehler

Aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen ergibt sich, welche Textsorten in der schriftlichen Staatsprüfung zum Gegenstand gemacht werden. Es sind v.a. Prozessschriffsätze aus dem Zivil- und Strafverfahren sowie diverse Schreiben aus dem nationalen und internationalen Rechtsverkehr, wie z.B. notarielle Beurkundungen, Rechtshilfeersuchen, standesamtliche Urkunden, schulische Bescheinigungen sowie andere amtliche Dokumente. Bis jetzt wurden beispielsweise folgende juristische und amtliche Texte im schriftlichen Prüfungsteil von den Kandidaten übertragen<sup>7</sup>:

7] Meine anderen Texte zum Übersetzen aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil für Deutsch und Polnisch aus den Jahren 2005–2010 sind im Buch von Cieślak et al. (2010) und im Sammelband von Rybińska (2011) zu finden.

**A. Texte aus dem Bereich des Zivilrechts:**

- Beschluss über die Annahme an Kindes statt (o przysposobieniu), über die Einstellung des Verfahrens (o zawieszeniu postępowania), über die Erteilung eines Erbscheins (o stwierdzeniu nabycia spadku), in der Ehescheidungssache (w sprawie o rozwód),
- Scheidungs- oder Widerklage (pozew o rozwód lub pozew wzajemny),
- Klageerwiderung (odpowiedź na pozew),
- Unterhaltsleistungen (świadczenia alimentacyjne),
- Unterhaltsklage (pozew o alimenty),
- Vorladung (wezwanie do sądu),
- Testament (testament),
- Rechtsmittelbelehrung (pouczenie o środkach prawnych),
- Vergleich vor dem Arbeitsgericht (ugoda w sądzie pracy),
- Rechtshilfeersuchen (wniosek o udzielenie pomocy prawnej).

**B. Texte aus dem Bereich des Strafrechts:**

- Beschluss über die Einleitung eines Strafverfahrens (postanowienie o wszczęciu postępowania karnego), über die Zuziehung eines Sachverständigen (o powołaniu biegłego), über die Anordnung von Untersuchungshaft (o zastosowaniu tymczasowego aresztowania),
- Anklageschrift (akt oskarżenia),
- Strafbefehl (nakaz karny),
- Europäischer Haftbefehl (Europejski Nakaz Aresztowania),
- Antrag auf Auslieferung einer verfolgten oder verurteilten Person (wniosek o wydanie osoby ściganej lub skazanej),
- Polizeiliche Belehrungen verschiedener Art (różne pouczenia policyjne),
- Anzeigen gegen Unbekannt (zawiadomienia o popełnieniu przestępstwa),
- Schriftliche Äußerung als Zeuge/Zeugin (pisemne zeznania świadka),
- Beschwerde in einem Strafverfahren (zażalenie w postępowaniu karnym),
- Bußgeldbescheid (orzeczenie kary grzywny).

**C. Texte aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts:**

- Miet-, Kauf-, Leih-, Darlehensvertrag (umowa najmu, sprzedaży, użyczenia, pożyczki),
- GmbH-Vertrag (umowa sp. z o. o.),
- Satzung einer AG (statut SA),
- Protokoll der ordentlichen GV (protokół ze zwyczajnego Zgromadzenia Wspólników),
- Jahresabschluss (sprawozdanie finansowe),
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (opinia biegłego rewidenta),
- Auszug aus dem Handelsregister (wyciąg z rejestru handlowego),

- Gewerbeanmeldung/-abmeldung (zgłoszenie/wyłoszenie działalności gospodarczej),
- Zuteilung der Steueridentifikationsnummer (nadanie NIP),
- Rechnungen (rachunki/faktury).

#### **D. Texte aus anderen (quasi)juristischen Bereichen:**

- General- und Spezialvollmacht (pełnomocnictwo ogólne i szczególne),
- Abschriften aus dem Geburten- oder Sterberegister (odpisy z księgi urodzeń lub zgonów),
- Eheverhandlungsprotokoll (protokół z rozmów kanoniczno-duszpasterskich),
- Notarielle Unterschriftsbeglaubigung (notarialne poświadczenie podpisu),
- Notariell beurkundete Erklärung (oświadczenie złożone przed notariuszem),
- Bescheid über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (decyzja administracyjna w sprawie nadania obywatelstwa austriackiego),
- Einbürgerungszusicherung (przyrzeczenie nadania obywatelstwa),
- Mangelbegriff im deutschen Recht (pojęcie wady w prawie niemieckim),
- Bedeutung der Genossenschaften in Deutschland (rola spółdzielni w Niemczech),
- Bewertung einer Fertigungsstraße (wycena linii produkcyjnej).

Aus Platzgründen kann ich lediglich auf eine Klassifizierung von Übersetzungsfehlern sowie deren detaillierte Analyse am Beispiel der Fachübersetzungen von Translatorik-Studenten (Kubacki 2007) und von Kandidaten zum vereidigten Übersetzer (Kubacki 2009) verweisen.

Die unten präsentierte Analyse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stützt sich allein auf 40 Arbeiten der Prüflinge aus der letzten schriftlichen Staatsprüfung im Mai 2011. Gegenstand der Übersetzungen waren eine Vorladung, ein Urteil in der Zivilsache (Unterhaltsgeld), ein Beschluss über die Bewilligung der Verfahrenshilfe, ein Lagebericht des Vorstands einer polnischen GmbH, ein Protokoll zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, ein Leihvertrag sowie Auszüge aus dem deutschen Gesetz zur Ernennung des Einzelschiedsrichters und zum Begriff Mangel.

Aus den gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungskriterien ergeben sich die entsprechenden Fehlerkategorien: (A) sachliche oder (B) terminologische Übersetzungsfehler, (C) Sprachfehler (bezüglich Orthographie, Interpunktion, Morphologie, gemeinsprachlicher Lexik, Syntax), (D) stilistische und (E) formale Übersetzungsfehler. In Tabelle 1 werden für jede Fehlerkategorie jeweils fünf Beispiele samt Korrekturvorschlägen genannt.

Nr.	Fehler	Korrekturvorschlag	Fehlerkategorie
1	Protokollführerin Anna *Stasiuk	Protokollführerin Anna Stadnik	A
2	(...) geschlossen am 24. Oktober 2000 zwischen der Regierung der *Volksrepublik Polen und der Bundesregierung der Republik Österreich	(...) geschlossen am 24. Oktober 2000 zwischen der Regierung der Republik Polen und der Bundesregierung der Republik Österreich	A
3	nach Prüfung der Klage am 26. *Juni	nach Prüfung der Klage am 26. Juli	A
4	im Falle von Unstimmigkeiten *oder Streitigkeiten	im Falle von Unstimmigkeiten	A
5	für irgendwelche Änderungen und Ergänzungen * ist die Schriftform erforderlich	für irgendwelche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags ist die Schriftform erforderlich	A
6	*Distribution der Wärme	Verteilung der Wärme/Wärmeverteilung	B
7	*Generalausführer	Generalunternehmen	B
8	*Gegenstand der Gesellschaftstätigkeit	Unternehmensgegenstand	B
9	*Landesgerichtsregister	nationales/staatliches Gerichtsregister	B
10	*(...) ist die Klage im sonstigen Umfang abzulehnen	(...) ist die Klage im Übrigen abzuweisen	B
11	nebst *gesetzlicher Zinsen	nebst gesetzlichen Zinsen	C
12	Vertrag über *den Wettbewerbsverbot	Vertrag über das Wettbewerbsverbot	C
13	Vorstellung von *Jahresabschlüsse	Darstellung von Jahresabschlüssen	C
14	*Arbeitsgeber/Arbeitsnehmer	Arbeitgeber/Arbeitnehmer	C
15	*das Gericht ordnet an, den Betrag von (...) zu erheben, zu Lasten des Beklagten	das Gericht ordnet zu Lasten des Beklagten an, den Betrag von (...) zu erheben	C
16	der *vorgesehene Termin wurde (...) vorgesehen	der voraussichtliche Termin wurde (...) vorgesehen	D
17	*gewiss der Rolle der Unterordnung der Wärmewirtschaft der Stadt	bewusst der Rolle bei der Ordnungsbringung in der städtischen Wärmewirtschaft	D
18	Urteil im Namen *Polens	Urteil im Namen der Republik Polen	D

Nr.	Fehler	Korrekturvorschlag	Fehlerkategorie
19	*der Jahresabschluss wurde in der Annahme der Weiterführung der Gewerbetätigkeit der Gesellschaft (...) angefertigt	der Jahresabschluss wurde in der Annahme angefertigt, dass die Gewerbetätigkeit der Gesellschaft (...) weiter geführt wird	D
20	*(..) unabhängig von der Verpflichtung der Zahlung der Vertragsstrafe gem. § 1	(..) unabhängig von der Verpflichtung, die Vertragsstrafe gem. § 1 zu zahlen	D
21	die Gesellschaft Enea *GmbH	die Gesellschaft Enea Sp. z o. o. [A. d. Ü.: GmbH polnischen Rechts]	E
22	*1014 Wiedeń, Judenplatz 11	1014 Wien, Judenplatz 11	E
23	*Zl. VH 02/18/0129	Sygn. akt VH 02/18/0129	E
24	*Unterschriften der jeweiligen Vertragsparteien	rechts/links (un)leserliche Unterschriften der jeweiligen Vertragsparteien	E
25	für die Übereinstimmung der Übersetzung *mit dem Dokument in polnischer Sprache	für die Übereinstimmung der Übersetzung mit der Urschrift/Kopie in polnischer Sprache	E

Tab. 1: Beispiele für Übersetzungsfehler aus dem schriftlichen Prüfungsteil in der Staatsprüfung

Aus den tabellarisch erfassten Beispielen ergibt sich die gesamte Palette von Übersetzungsfehlern, die in der Staatsprüfung begangen werden können. Nach Hejwowski (2009: 141) entstehen die Übersetzungsfehler durch unkritische Anwendung der syntagmatischen Übertragung, falsche Interpretation des AS-Textes, unangemessene Realisierung des ZS-Textes oder Unkenntnis von allgemein angenommenen Zielen und Grundsätzen der Übersetzung.

Die ersten fünf Fehler gehören nach Hejwowskis Fehlerklassifikation zu den sog. Realisierungsfehlern. Sie beruhen in diesem Fall auf der Änderung von Fakten (1–3), d.h. Verwechslung von Eigennamen bzw. Daten, oder auf der sog. Hyperübertragung (4) und Unterübertragung (5). Bei der Hyperübertragung werden redundante Wörter hinzugefügt und bei der Unterübertragung relevante Informationen weggelassen.

Als Ursache für die Entstehung der terminologischen Fehler (6–10) kann mangelndes Sachwissen des Übersetzers angenommen werden. Die hochfrequenten fachsprachlichen Fehlleistungen zeugen von der zentralen Bedeutung der Terminologie für die Spezifik der beglaubigten Fachübersetzungen. Die hier erwähnten Fehler tauchen u.a. infolge blinden Vertrauens gegenüber publizierten Übersetzungen, Wörterbüchern und anderen Nachschlagewerken auf. Manche von ihnen (6) können sich auf die fachliche Kommunikation besonders störend

auswirken. Andere, wie bei Lehnübersetzungen (7–10), sind zwar hinreichend kommunikativ, verraten aber einen Mangel an Professionalität auf Seiten des Übersetzers und seine fehlenden Fachkompetenzen.

Die Sprachfehler (11–15) entstehen meistens aufgrund von inter- oder intralingualer Interferenz. Sie bilden einen beträchtlichen Teil aller vorkommenden Fehler. Die Ursache dafür liegt gewiss darin, dass die muttersprachlichen Strukturen im Gehirn im Vergleich zu den erlernten fremdsprachlichen so dominant sind, dass sie auch bei Übersetzern mit mehrjähriger Erfahrung zwangsweise zum Vorschein kommen. Die Interferenzfehler sind sehr schwer, nahezu unmöglich, zu bekämpfen. Die tabellarisch aufgeführten Sprachfehler betreffen Unzulänglichkeiten in der Morphologie (11–13 – Kasus nach der Präposition, Artikelgebrauch, Pluralbildung), Wortbildung (14 – Fugenzeichen bei Kompositum), Semantik (13) und Syntax (15 – Wortfolge).

Die stilistischen Fehler (16–20) entstehen hauptsächlich aus einer für die jeweilige Äußerung inkorrekten Auswahl stilistischer Mittel. Die zusammengestellten Wörter passen nicht zueinander oder zur jeweiligen Situation/Konvention. Mit anderen Worten geht es u.a. um die Nichtanwendung des für die jeweilige Textsorte entsprechenden Registers, um eine unangebrachte Stilebene und verworrene Gedankenführungen. Unter den o.g. stilistischen Fehlleistungen sind Wiederholungen (16–17), Gedankensprünge (18), Weitschweifigkeit und Kompliziertheit der deutschen Strukturen (19–20) anzutreffen.

Die letzte Gruppe bilden die formalen Übersetzungsfehler (21–25), die aus der Nichtbeachtung formaler Vorgaben hervorgehen. In diesem Fall handelt es sich um die Beachtung der in Polen branchenüblichen Anforderungen, die an beglaubigte Übersetzungen gestellt werden (vgl. Kierzkowska 2005).

Nach diesen Grundsätzen ist die Übertragung von Eigennamen (21) nur in den Anmerkungen des Übersetzers erlaubt. Ausgenommen davon sind die Adressangaben zu Postzwecken (22), die im ZS-Text nicht zu übersetzen sind. Der Übersetzer ist auch verpflichtet, fremdsprachliche Abkürzungen (23) zu übertragen, Raum und Art der geleisteten Unterschriften (24) zu bestimmen, wie auch die Richtigkeit der Übersetzung mit der Urschrift oder Kopie (25) zu bescheinigen.

## 6. Analyse der Dolmetschfehler

Der nachstehenden Untersuchung wurden ausschließlich die Dolmetschfehler der fünfzig Prüflinge aus den letzten vier Staatsprüfungen zum vereidigten Dolmetscher in den Jahren 2010–2011 unterzogen. Das Korpus umfasst insgesamt 200 Texte. Die Analyse kann jedoch nicht als repräsentativ gelten.

Die Länge der zu dolmetschenden Texte lag durchschnittlich bei 1500 Zeichen. Alle Textsorten entsprachen in thematischer Hinsicht den gesetzlichen

Erfordernissen. Der eine Text war strikt juristischer Provenienz, der andere nicht. Der inhaltliche Bereich der vom Blatt und konsekutiv zu dolmetschenden Texte ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Nr.	Dolmetschen vom Blatt (ins Polnische)	Konsekutivdolmetschen (ins Deutsche)
1	A. Beschluss des AG Stuttgart B. Allgemeine Verkaufsbedingungen (Auszug aus den AGB)	C. Protokoll der ordentlichen GV D. Text über die Novellierung des polnischen Gesetzes über die Gewerbe- freiheit
2	A. Beschluss des AG Kreuzberg B. Prüfungs- und Offenlegungspflicht einer mittelgroßen GmbH	C. Ehegelöbnis auf dem Standesamt D. Pressemeldung (über einen Mord)
3	A. Klage B. Prüfung des Jahresabschlusses	C. Gelegenheitsansprache D. Auszug aus einem Lizenzvertrag
4	A. Vernehmung als Beschuldigter B. Gewerbliche Schutzrechte und Ur- heberrechte (Auszug aus den AGB)	C. Eidesstattliche Versicherung auf dem Standesamt D. Pressemeldung (über ein Attentat)

Tab. 2: Der inhaltliche Bereich der zu dolmetschenden Texte in der Staatsprüfung (2010–2011)

Außer den zuvor umrissenen Bewertungskriterien gibt es Richtlinien des Staatlichen Prüfungsausschusses zur Beurteilungsweise der Aufzeichnungen. Gemäß diesen Richtlinien ist die fehlerhaft gedolmetschte Stelle rot zu unterstreichen und darauf die Nummer des jeweiligen Beurteilungskriteriums einzutragen. Sich wiederholende Fehler sind lediglich zu unterstreichen, jedoch nicht einzurechnen. Kleine Unzulänglichkeiten sind mit gestrichelter Linie zu unterstreichen, jedoch ebenfalls nicht einzurechnen. Das Auslassen einer Dolmetscheinheit in der Ausgangssprache ist als nichtinhaltliche Übereinstimmung mit dem ZS-Text zu betrachten.

Die Analyse wird – ähnlich wie im schriftlichen Prüfungsteil – nach den fünf gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungskriterien durchgeführt, weil sich dabei entsprechende Fehlerkategorien sowohl in Bezug auf das Dolmetschen vom Blatt als auch das konsekutive Dolmetschen ergeben.

### 6.1. Inhaltliche Übereinstimmung des ZS-Textes mit dem AS-Text

Bei diesem Kriterium handelt es sich darum, ob der Sinn des AS-Textes vollständig und korrekt verstanden wurde und ob der Inhalt des ZS-Textes mit dem des AS-Textes inhaltlich übereinstimmt. Es wird also vom Prüfling erwartet, dass er bei Herstellung des ZS-Textes Relevantes nicht weglässt und Redundantes nicht

hinzufügt (vgl. Kautz 2000: 410). Nach Hietanen (1993: 177) beteiligt sich der Gerichtsdolmetscher als Kommunikationspartner unmittelbar an der Wahrheitsfindung, da diese als Gesamtziel aller Ermittlungen und Gerichtsverhandlungen angenommen wird. Aus diesem Grunde besteht der Wunsch des Prüfungsausschusses nach vollständiger und detaillierter Wiedergabe des AS-Textes. In der Prüfung darf kein zusammenfassendes Dolmetschen erfolgen. Erwartet wird ein sachlich richtiges, möglichst wörtlich und präzise wiedergegebenes, unmissverständliches und vollständiges Dolmetschprodukt, zumal die Dolmetscheinheiten (die zu dolmetschenden Redeabschnitte) relativ kurz und schlüssig sind. Bei etwas längeren Dolmetscheinheiten (z.B. beim Satzgefüge) wird die Fähigkeit bewertet, den Sinn des AS-Textes mittels Notiztechniken zu memorisieren und anschließend konsekutiv vorzutragen.

Aus dem Korpus ergibt sich eindeutig, dass die Prüflinge bei diesem Bewertungskriterium eine weit niedrigere Punktzahl als bei den anderen Kriterien erreichen. Zudem erreichen sie auch weniger Punkte beim Konsekutivdolmetschen als bei der Prima-Vista-Übersetzung.

Die zu dolmetschenden Inhalte werden besonders im Konsekutivdolmetschen nicht vollständig verinnerlicht (aufgenommen und verarbeitet). Bei der Veräußerlichung (Wiederabrufung der gespeicherten Informationen) kommt es zu kommunikationsstörenden Verlusten. Dies wird durch unzureichende linguistische, terminologische oder translatorische (dolmetschrelevante) Kompetenzen sowie andere Faktoren wie Stress und Ungenauigkeit bei Anfertigung von Notizen oder Unkenntnis von Notiztechniken verursacht.

Es kommt zu unzulässigen Vereinfachungen und Verallgemeinerungen, dem Weglassen von Informationen, inkorrektur Wiedergabe von Eigennamen (z. B. Personennamen, Bezeichnungen von Institutionen, Adressangaben) sowie zur Verwechslung von Ziffern, Zahlen und Realien, z. B. *Bundesrepublik Polen* statt *Republik Polen*, *Bundesgerichtshof in Polen* statt *in Deutschland*.

Hinzu kommt auch der unzulässige Transfer von Gesetzesbezeichnungen aus dem Deutschen ins Polnische oder umgekehrt, z.B. das polnische Zivilgesetzbuch (*Kodeks cywilny*) wurde durch das deutsche *BGB* bzw. das österreichische *ABGB* wiedergegeben, was eine Unklarheit der Rechtslage herbeiführen kann.

## 6.2. Anwendung von Terminologie und Phraseologie der jeweiligen Fachsprache

Man geht davon aus, dass ein Dolmetscher primär sehr gute Rechtskenntnisse besitzen sollte. Er muss daher in Bezug auf Institutionen der Rechtspflege, Rollen von Richtern, Rechtsanwälten, Zeugen, Sachverständigen und Prozessordnungen im Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht vorzüglich orientiert sein. Der Dolmetscher muss mit den diversen Rechtsordnungen, staatlichen Einrichtungen, geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen

Verhältnissen Polens und des deutschen Sprachraums vertraut sein. Beim Einsatz in anderen Gebieten muss er über grundlegende Kenntnisse anderer Fachsprachen (z.B. Medizin, Technik) verfügen. Dies hat zur Folge, dass dem Prüfling das Beherrschen der Fachterminologie im Polnischen und Deutschen sowie das Verstehen der Bedeutung von Fachausdrücken im Bereich der Rechtssprache und ihrer Besonderheiten abverlangt werden. Bei fehlender terminologischer Exaktheit wird das Augenmerk auch darauf gerichtet, ob der Prüfling Umschreibungen anstelle von Termini gebraucht.

Während der Prüfung sind für dieses Kriterium die meisten Punkte (15) zu erreichen. Die Prüflinge haben jedoch große terminologische Defizite und können sie beim Dolmetschen nicht kompensieren. Das betrifft beide geprüften Dolmetschetechniken.

Für terminologische Recherchen erweisen sich Paralleltexte als besonders geeignet. Sie gelten als eine glaubwürdige Terminologie-Quelle beim Vergleich der betreffenden Sprachen. Sie zeigen dem Dolmetscher, inwieweit die Sprachen terminologisch voneinander abweichen (vgl. Iluk / Kubacki 2006, Kubacki 2011a, Rybińska 2011).

Tabelle 3 sind einige Beispiele für terminologische Fehler zu entnehmen. Diese Beispiele zeigen, dass die Prüflinge die grundlegenden Rechtsbegriffe in beiden Sprachen nicht kennen oder verwechseln.

AS-Text	ZS-Text	Korrekturvorschlag
Beschuldigter	*oskarżony [Angeklagter]	podejrzany bzw. obwiniony
auf die mündliche Verhandlung (hin)	*na rozprawie ustnej [wörtlich: mündlich/gesprächsweise]	na rozprawie jawnej
Die Ehe ist gescheitert	*małżeństwo zakończyło się [die Ehe hat geendet] *nastąpił rozkład małżeństwa [die Ehe hat sich zersetzt/ist verfault]	nastąpił rozkład pożycia małżeńskiego
Der Beklagte wird verurteilt (BGB)	*pozwany zostaje skazany (StGB) [wörtliche Übertragung]	od pozwanego zasądza się
leichte/grobe Fahrlässigkeit	*lekka/duża niedbałość [leichte/große Nachlässigkeit] *drobne/znaczące zaniedbanie [geringe/bedeutende Vernachlässigung]	lekkie/rażące niedbalstwo
powinowactwo w linii prostej	*Verschwägerung in erster Linie	Schwägerschaft in gerader Linie
rodzeństwo rodzone/przyrodnie	*natürliche (geborene)/unnatürliche Geschwister	voll-/halbbürtige Geschwister

AS-Text	ZS-Text	Korrekturvorschlag
Beđę nosić nazwisko mojego męża	*Ich werde den Nachnamen meines Ehemannes tragen	Ich werde den Familienna- men meines Ehemannes führen
zatwierdzenie spra- wozdania finanso- wego	*Genehmigung (Anerkennung) des Finanzberichts	Feststellung des Jahresabschlusses
opinia biegłego rew- identa	*Gutachten (Prüfungsbericht) des Wirtschaftsprüfers (Sach- verständigen)	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Tab. 3: Fachsprachenbezogene Terminologie-/Phraseologie-Fehler in der Staatsprüfung

### 6.3. Grammatikalische, orthographische und (nichtfachliche) lexikalische Korrektheit

In der Prüfung wird begutachtet, ob die Prüflinge über entsprechende sprachliche Grundqualifikationen verfügen. Zu ihnen gehören grundlegende linguistische Kompetenzen im Bereich von Orthographie, Morphologie (Konjugation und Deklination sowie satzbezogene Kohärenz), Syntax (Satzbau, Vorfeld, Nachfeld) und nichtfachlicher Lexik/Semantik (auch Idiomatik, Methaphorik und Floskeln). Die lexikalische Korrektheit beinhaltet keine Verifikation der Fachterminologie.

Es wird erwartet, dass der Prüfling nicht nur über die Fremdsprachenkompetenz gemäß der Stufe C2, sondern auch über die Muttersprachkompetenz auf jener Stufe verfügt, dass er praktisch alles mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig, präzise und fehlerlos ausdrücken kann.

Beim Dolmetschen mag das Kriterium der orthographischen Korrektheit verwundern. Im Kommentar zum Gesetz über den Beruf eines vereidigten Dolmetschers/Übersetzers von Cieślak et al. (2010) wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch beim Dolmetschen Fälle vorkommen können, in denen der Prüfling im Stande sein muss, fremdsprachige Wörter zu buchstabieren bzw. zu erklären (z.B. wie ein Wort korrekt geschrieben werden soll).

In Tabelle 4 werden Beispiele für grammatikalische Unzulänglichkeiten und in Tabelle 5 für lexikalische Verfehlungen (ohne Berücksichtigung von fachlicher Lexik) angegeben.

Fehler	Korrekturvorschlag	Bereich des Fehlers
*bewusst der <b>Rechten</b> und Pflichten	bewusst der <b>Rechte</b> und Pflichten	Pluralbildung
*die Wahl des <b>Vorsitzendes</b>	die Wahl des <b>Vorsitzenden</b>	Deklination des Substantivs
*gemäß <b>dem</b> Artikel 240 HGB	gemäß Artikel 240 HGB	Gebrauch des Artikels

Fehler	Korrekturvorschlag	Bereich des Fehlers
*Darstellung <b>der Lagebericht</b>	Darstellung <b>des Lageberichts</b>	Genus des Substantivs
*die <b>Gesellschaftsversammlung</b>	die <b>Geschafterver-sammlung</b>	Wortbildung des Substantivs
*die Sitzung wurde <b>geöffnet</b>	die Sitzung wurde <b>eröffnet</b>	Präfix des Verbs
* <b>für</b> 3 Jahre Gefängnis <b>verurteilen</b>	<b>zu</b> 3 Jahren Gefängnis <b>verurteilen</b>	Rektion des Verbs
* <b>niemand</b> hat <b>weder</b> dagegen Widerspruch erhoben <b>noch</b> gegen ...	<b>jemand</b> hat <b>weder</b> dagegen <b>noch</b> gegen .... Widerspruch erhoben	Gebrauch der Negation
*Beschlussfassung <b>zur</b> Gewinnverwendung	Beschlussfassung über die Gewinnverwendung	Rektion des Substantivs
*Im Falle der Gesellschaften die Aussetzung <b>ist</b> nur dann wirksam, ...	Im Falle der Gesellschaften <b>ist</b> die Aussetzung nur dann wirksam, ...	Wortfolge (Syntax)

Tab. 4: Grammatikalische Fehler in der Staatsprüfung

AS-Text	ZS-Text	Korrekturvorschlag
założyć obrączkę	* <b>sich</b> die Eheringe <b>geben</b>	einander die Trauringe <b>anstecken</b>
małżeństwo jest trwałe	*die Ehe ist <b>haltbar</b>	die Ehe ist <b>beständig</b>
miły obowiązek	*eine <b>nette</b> Pflicht	eine <b>angenehme</b> Pflicht
w założonej dzisiaj rodzinie	*in der heute <b>ingerichteten</b> Familie	in der heute <b>gegründeten</b> Familie
z tej okazji chciałabym Państwu życzyć, aby ...	*aus diesem <b>Grund</b> möchte ich Ihnen wünschen, dass	aus diesem <b>Anlass</b> möchte ich Ihnen wünschen, dass

Tab. 5: Lexikalische (nicht fachsprachenbezogene) Fehler in der Staatsprüfung

#### 6.4. Anwendung des Registers (funktionalen Stils) der Sprache für die jeweilige Textsorte

Aus sprachwissenschaftlicher Perspektive geht es beim Register der Sprache darum, dass die geschriebene oder gesprochene Sprache hinsichtlich der Lexik, des Stils, der Betonung usw. an die jeweilige Kommunikationssituation und an die jeweiligen Ziele angepasst wird. Wenn diese Anpassung fehlt, wirkt sie komisch oder einfach ungeschickt. Der Gebrauch des entsprechenden Registers hat zur Folge, dass nicht gegen die Sprachnormen der konkreten Sprachrealisierungen (Umgangssprache, Amtssprache) verstoßen wird.

Das Kriterium ist m.E. jedoch sehr unscharf und sollte in der Kategorie der Sprachfehler berücksichtigt werden. Kautz (2000: 411) nennt zwar auch dieses Kriterium bei der Bewertung von Dolmetschleistungen, aber präzisiert nicht, was darunter zu verstehen ist.

In der Praxis bekommen die Prüflinge zumeist die maximale Punktzahl für dieses Kriterium. Es kommt selten zu Verletzungen der Sprachebene, z.B. zur Anwendung eines gehobenen oder umgangssprachlichen Ausdrucks anstatt eines neutralen. Tabelle 6 veranschaulicht einige stilistische Verfehlungen in den Translaten.

AS-Text	ZS-Text	Fehlerart
Wird man von einer Behörde (...) <b>zur Stellungnahme aufgefordert</b> , (...)	*W przypadku <b>gdy jest się wezwanym</b> przez urząd <b>do wyrażenia swojej opinii</b>	Weitschweifigkeit
Er sei <b>zunächst</b> zu Fuß gegangen und <b>dann</b> per Anhalter nach Tychy gefahren	*Udał się <b>następnie</b> pieszo, a <b>następnie</b> autostopem do Tych	Wiederholung
(...) <b>haben</b> die Behörden bestimmte <b>Belehrungspflichten einzuhalten</b>	*(...) władze <b>muszą zachować odpowiednie pouczenie</b>	Gedankensprung
(...) zamierza <b>zawrzeć małżeństwo</b> z obywatelem Niemiec	*(..) beabsichtigt <b>sich</b> mit dem deutschen Staatsangehörigen <b>zu verehelichen</b>	gemischte Stilebene
Dopiero <b>zacięcie</b> mechanizmu ładującego w pistolecie <b>położyło kres rzezi</b> .	*Erst der <b>kaputte</b> Lademechanismus in der Pistole <b>stoppte das Blutbad</b> .	gemischte Stilebene

Tab. 6: Stilistische Fehler in der Staatsprüfung

## 6.5. Phonetische und intonatorische Richtigkeit, Diktion, Flüssigkeit und Tempo

Ebenfalls der Bewertung unterliegen prosodische Sprachmerkmale wie Wort-/ Satzakzent und Intonation. Außerdem wird darauf Wert gelegt, ob Lautstärke, Sprechrhythmus und mündliche Ausdrucksweise (flüssige Rede, Gewandtheit im mündlichen Ausdruck) adäquat sind. Lange Pausen in der Dolmetschung und ein langes Nachhinken hinter dem AS-Text werden als störend betrachtet und beeinträchtigen das Gesamtergebnis der Prüfung. Unerwünscht sind dabei auch Versprecher, Hesitationspausen und Verlegenheitslachen (vgl. Kautz 2000: 411). Nicht ohne Bedeutung ist schließlich das Auftreten des Dolmetschers selbst, und zwar sein angemessenes Verhalten, eine angenehme Stimme und nonverbale Elemente (Mimik, Gestik und Körpersprache).

Die Prüflinge haben Probleme mit der korrekten deutschen Aussprache. Hinzu kommen falsche Intonation und stockende Dolmetschweise. Ferner zeigen die Prüflinge unzulässige Verhaltensweisen. Dazu gehören zahlreiche Selbstkorrekturen oder Ergänzungen der bereits gedolmetschten Texte. Beim Konsektivdolmetschen ergänzen die Prüflinge ihre Translate um andere Varianten einzelner Wörter bzw. Wendungen, was sehr unprofessionell wirkt.

Als ein Zeichen ungenügender Kenntnisse gilt der nicht ausreichend sichere Umgang mit eigenen Notizen. Sie werden oft nicht fachgerecht oder unleserlich erstellt und die Prüflinge können von ihnen dann keinen Gebrauch machen.

Die mündliche Prüfung wird durch die meisten Prüflinge nicht bestanden, weil sie mit dem Stress nicht umgehen können. Sie zeigen sich auch nicht darauf vorbereitet, öffentlich aufzutreten.

## 7. Schlussfolgerungen und Ausblick

Für die Entstehung von qualitätsschwachen Dolmetschleistungen sind u.a. folgende Gründe zu nennen: (1) unzureichende Fremdsprach- und Muttersprachkenntnisse, (2) ein Mangel an allgemeinem und fachlichem Vorwissen, (3) Defizite in der Fachterminologie, (4) keine bzw. eine nur schwache Herausbildung individueller Methoden zu Notiztechniken, (5) eine mangelhafte Beherrschung geeigneter Dolmetschstrategien, (6) fehlende Fremdsprachenkenntnisse bezüglich phonetischer und intonatorischer Korrektheit, (7) mangelnde oder nicht ausreichende Kenntnisse hinsichtlich des Umgangs mit Stress und öffentlichem Auftritt in der Prüfung.

Die Übersetzungsfehler hingegen resultieren meistens aus dem Nichtverstehen des AS-Textes oder aus Mangel an konkretem Fachwissen bzw. an interkulturellen oder Recherchekompetenzen. Hinzu kommen noch besonders frequente Sprachfehler (auf jeder Sprachebene) sowie Unkenntnis fachsprachlicher Terminologie bzw. formaler Aspekte zur Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen. Auch Nachlässigkeit, Hektik und Versehen spielen dabei mit.

Um die Qualität von fachlichen Übersetzungs- und Dolmetschleistungen langfristig zu steigern, ist demnach eine zielgerichtete, spezifische Dolmetscherausbildung<sup>8</sup> nicht nur auf sprachlich-theoretischer Ebene erforderlich, sondern vielmehr in verstärkter Weise auch auf umfassender interkultureller sowie methodischer Ebene, wobei die Kenntnis des eigenen Landes, seiner Institutionen und Strukturen, der eigenen Sprache, ihrer Eigenheiten und Tücken sowie auch die Sicherheit in Aussprache und Intonation (Prosodie) der jeweiligen Fremdsprache nicht gänzlich außer Acht gelassen werden dürfen. Ein fundiertes Wissen

8| Mehr zum Modell der translatorischen Ausbildung der Kandidaten für die Staatsprüfung im Rahmen des postgradualen Studiengangs am Beispiel der Universität Wrocław bietet Małgorzewicz (2010).

über AS- und ZS-Kultur ist neben sprachlicher Kompetenz einer der entscheidenden Faktoren, die eine flüssige und sachlich korrekte Übertragung ausmachen. Dies sind die Kernpunkte, an denen in Zukunft bei Kandidaten zum vereidigten Dolmetscher zu arbeiten sein wird.

## Literaturverzeichnis

- Cieślak, Bolesław / Laska, Liwiusz / Rojewski, Michał (2010). *Egzamin na tłumacza przysięgłego. Komentarz, teksty egzaminacyjne, dokumenty*. Warszawa.
- Hejwowski, Krzysztof (2009). „Klasyfikacja błędów tłumaczeniowych – teoria i praktyka“. In: Kopczyński, A. / Kizeweter, M. (Hg.) *Jakość i ocena tłumaczenia*. Warszawa. S. 141–161.
- Hietanen, Kaarina (1993). *Dolmetschen im Umfeld von Gerichtsverhandlungen*. In: *Text con Text* 8. S. 177–196.
- Iluk, Jan / Kubacki, Artur D. (2006). *Auswahl polnischer und deutscher Dokumente für Translationsübungen*. Warszawa.
- Kautz, Ulrich (2000). *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München.
- Kierzkowska, Danuta (2005). *Kodeks tłumacza przysięgłego z komentarzem*. Warszawa.
- Kierzkowska, Danuta / Rybińska, Zofia (2009). „Ocena jakości tłumaczenia kandydata na tłumacza przysięgłego“. In: Kopczyński, A. / Kizeweter, M. (Hg.) *Jakość i ocena tłumaczenia*. Warszawa. S. 103–113.
- Kubacki, Artur D. (2007). „Ausgewählte Sprachfehler der Translatorik-Studenten bei der Übersetzung der Fachtexte aus dem Polnischen ins Deutsche“. In: Werbińska, D. / Widawska, B. (Hg.) *Wschód-Zachód. Dialog języków, tom II. Studia nad literaturą i językiem*. Słupsk. S. 106–111.
- \_\_\_\_ (2008). „Odpowiedzialność zawodowa tłumaczy przysięgłych“. In: Nowak, P. / Nowakowski, P. / Lewandowski, M. (Hg.) *Język, komunikacja, informacja. Tom 3*. Poznań. S. 149–161.
- \_\_\_\_ (2009). „Fehler in der Fachübersetzung der Kandidaten für einen staatlich vereidigten Übersetzer“. In: Mrożewska, A. (Hg.) *Philologische Ostsee-Studien. Zeszyty Naukowe Instytutu Neofilologii i Komunikacji Społecznej Nr 2*. Koszalin. S. 11–28.
- \_\_\_\_ (2010). „Zum Beruf eines vereidigten Übersetzers in Polen“. In: Bąk, P. / Sieradzka, M. / Wawrzyniak, Z. (Hg.) *Texte und Translation*. Danziger Beiträge zur Germanistik. Band 29. Frankfurt am Main et al. S. 273–280.
- \_\_\_\_ (2011a). *Neue Auswahl deutschsprachiger Dokumente*. Warszawa.
- \_\_\_\_ (2011b). „Analiza błędów w tłumaczeniu na język polski dokumentu spadkowego Erbschein“. In: Bohušová, Z. / Hutková, A. / Małgorzewicz, A. / Szczęk, J. (Hg.) *Translationswissenschaft und ihre Zusammenhänge 4. Studia Translato-rica*, vol. 2. Wrocław – Dresden. S. 31–41.

- Małgorzewicz, Anna (2010). „Wege und Irrwege der translatorischen Ausbildung in Polen“. In: *Germanica Wratislaviensia* 131. 115–123.
- Rybińska, Zofia (2011) (Hg.). *Teksty egzaminacyjne dla kandydatów na tłumacza przysięgłego*. Warszawa.
- Soukup-Unterweger, Irmgard (2003). „Gerichtsdolmetscher-Zertifizierung in Österreich“. In: *MDÜ* 1. S. 10–13.